

~~2. Ausfertigung~~

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale (Naturgebilde):

- G24 "Eiche am Kirchplatz in Gräfenhainichen" - Stieleiche (Quercus robur L.) ND-0017 WB
- G26 "Eiche am Bahnhofsvorplatz in Gräfenhainichen" - Stieleiche (Quercus robur L.) (ND-0021 WB)
- G18 "Eiche vor der Bahnhofsgaststätte in Gräfenhainichen" - Stieleiche (Quercus robur L.) (ND-0083 WB)
- G20 "Eiche (1) am Bahnsteig in Gräfenhainichen" - Stieleiche (Quercus robur L.) (ND-0084 WB)
- G21 "Eiche (2) am Bahnsteig in Gräfenhainichen" - Stieleiche (Quercus robur L.) (ND-0085 WB)
- G19 "Bergahorn am Bahnsteig in Gräfenhainichen" - Acer pseudoplatanus L. (ND-0086 WB)
- G25 "Eiche am alten Bahnübergang nach Schköna in Gräfenhainichen" - Traubeneiche (Quercus robur - (Mattuschka) L.) (ND-0019 WB)

Aufgrund der §§ 22, 26 und 57 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des LSA vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturdenkmal

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden als Naturdenkmale (Naturgebilde) festgesetzt. Die Naturdenkmale führen die Bezeichnungen:

"Eiche am Kirchplatz in Gräfenhainichen"
 "Eiche am Bahnhofsvorplatz in Gräfenhainichen"
 "Eiche vor der Bahnhofsgaststätte in Gräfenhainichen"
 "Eiche (1) am Bahnsteig in Gräfenhainichen"
 "Eiche (2) am Bahnsteig in Gräfenhainichen"
 "Bergahorn am Bahnsteig in Gräfenhainichen"
 "Eiche am alten Bahnübergang nach Schköna in Gräfenhainichen".

- (2) Die Naturdenkmale und deren geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, ergeben sich aus der Anlage (1 Seite). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Naturdenkmale sind auf einer topografischen Karte im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Die Naturdenkmale sind auf der topografischen Karte **unmaßstäblich** dargestellt und durch **schwarze Symbole** gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Stadt Gräfenhainichen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten charakteristischen Solitärbäume sowie deren unmittelbar angrenzende Umgebung in der Stadt Gräfenhainichen aus folgenden Gründen:

1. wegen der Seltenheit des Auftretens der Baumart in diesem Landschaftsraum
2. wegen ihrer ökologischen Bedeutung
3. wegen ihrer Eigenart.

§ 4

Verbote

- (1) An den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - 2.1 Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen

- 2.2 die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
- 2.3 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf den nicht versiegelten Teilen der Trauffläche zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies gilt insbesondere auch für:
- die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
 - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
 - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln
- 2.4 Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern
- 2.5 auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporäre befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen
- 2.6 auf den Traufflächen Feuer zu entfachen oder zu unterhalten
- 2.7 Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen, chemische Auftaumittel zu verwenden
- 2.8 den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln
- 2.9 die unversiegelten Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
- 2.10 das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen
- 2.11 die Bäume zu fällen.

§ 5

Freistellungen

Der § 4 gilt nicht für

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden

3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
4. die notwendige Rasenpflege im Traufbereich
5. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen auf den Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten festgelegt.

§ 7

Duldung

Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung der Naturdenkmale
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmalen und den dazugehörigen Traufflächen

zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung **kann** der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 NatSchG LSA handelt, wer, ohne dass eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

Beschluss-Nr. 659(48)/84 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 18. April 1984 für den Geltungsbereich der Naturdenkmale:

"Stieleiche an der Kirche in Gräfenhainichen"

"Traubeneiche in der Kreuzung zum Bahnübergang Jösigk"

"Stieleiche am Bahnhofsvorplatz in Gräfenhainichen"

und

Beschluss-Nr. 88(5)90 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 17. Januar 1990 für den Geltungsbereich der Naturdenkmale:

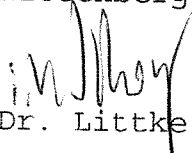
"Stieleiche an der Bahnhofsgaststätte in Gräfenhainichen"

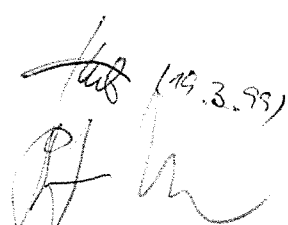
"Bergahorn am Bahnsteigrand zwischen Bahnhof und Schranke"

"Stieleiche (1) am Bahnsteigrand zwischen Bahnhof und Schranke"

"Stieleiche (2) am Bahnsteigrand zwischen Bahnhof und Schranke"

Wittenberg, den 18. März 1999


Dr. Littke


(19.3.99)